



## VOLLMACHT

Den Rechtsanwälten Heberling und Kollegen  
Obernstr. 38-42, 28195 Bremen

wird in Sachen

wegen

Vollmacht zu meiner außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf:

1. Erledigung der Angelegenheit durch Vergleich;
2. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden;
3. Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen;
4. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer;
5. Ermächtigung zur Stellung von Strafanträgen sowie deren Rücknahme und Vertretung des Nebenklägers sowie Akteneinsicht;
6. Erteilung von Untervollmachten;
7. Abgabe und Entgegennahme von Kündigungserklärungen.

Bremen, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Für den Fall, dass die Beilegung des Rechtsstreits außergerichtlich gescheitert ist, wird den Rechtsanwälten Prozeßvollmacht gemäß §§ 81 ff. ZPO erteilt, 114 Abs.5 FamFG erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten.
2. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
3. Entgegennahme von Zustellungen, Einlegen und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
4. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
5. Vertretung im Insolvenzverfahren, auch über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient. Zur Stellung von Insolvenzanträgen und der Vertretung in Insolvenzverfahren einschließlich der Befugnis, Forderungen anzumelden und zu bestreiten sowie eine Insolvenzquote in Empfang zu nehmen.
6. Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
7. Alle den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen in familienrechtlichen Angelegenheiten gem. § 114 Abs.5 FamFG, insbesondere zur Stellung der Anträge auf Scheidung der Ehe und der Anträge in den Scheidungsfolgesachen sowie sonstige Nebenverfahren sowohl im Verbund als auch außerhalb des Verbundes, zum Abschluss von Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften sowie zur Antragsstellung in Kindschaftssachen.
8. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Bevollmächtigten befreit.

Bremen, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift